



Aktuelle Satzung

Stand vom 27. Juni 2023 <sup>(Endnote)</sup>

## **FRIEDHOFSORDNUNG** der Stadt Naumburg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in der Sitzung vom ..... für die Friedhöfe der Stadt Naumburg folgende

### **Satzung (Friedhofsordnung)**

beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Naumburg

- (1) Friedhof Altenstädt
- (2) Friedhof Naumburg
- (3) Friedhof Elberberg
- (4) Friedhof Elben
- (5) Friedhof Altendorf
- (6) Friedhof Heimarshausen

#### **§ 2 Verwaltung, Pflege und Unterhaltung**

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Die Verwaltung und Dokumentierung aller erforderlichen Daten wird durch eine entsprechende Software unterstützt.

#### **§ 3 Friedhofsziel und –ausstattung**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.



- (2) Auf jedem in § 1 genannten Friedhof sind soweit erforderlich Flächen für die Bestattung von Särgen und Urnen durch die Friedhofsverwaltung auszuweisen. Für jeden Friedhof sind ein maßstabsgerechter Plan zu erstellen, der auch einer digitalen Nutzung zugänglich ist und in dem die vorhandene Belegung und die geplante zukünftige Belegung dargestellt werden sowie alle weiteren Anlagen des Friedhofs (Einfriedung, Wege, Friedhofshallen, Pflanzflächen, Wasserstellen, Sitzgelegenheiten, gestalterische Elemente, Entsorgungsplätze etc.) erfasst werden.
- (3) Die Grabfelder sollen nach Grabarten und Gestaltungsformen getrennt ausgewiesen werden, so dass möglichst einheitliche Grabfelder entstehen.
- (4) Alle Friedhöfe sollen soweit erforderlich mit Wegen versehen werden, die einen sicheren Zugang zu den Grabstätten ermöglichen. Ferner sollen insbesondere im Bereich der Friedhofshallen ausreichend große befestigte Flächen vorhanden sein.
- (5) Alle Friedhöfe sollen mit Wasserstellen ausgestattet werden, die ausschließlich zur Bewässerung der Friedhofsanlagen und der Grabstätten dienen. Die Wasserstellen werden, sofern es die Witterung zulässt, vom 01.03. bis 31.10. des Jahres betrieben. Für jedes Grabfeld soll in angemessener Entfernung eine Wasserstelle bestehen.
- (6) Auf jedem in § 1 genannten Friedhof mit Ausnahme des Friedhofs Altendorf wird eine Friedhofshalle in der bestehenden Größe vorgehalten.
- (7) Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, mit der Kirchengemeinde Altendorf einen Vertrag über die Nutzung der Kirche Altendorf für Trauerfeiern abzuschließen.
- (8) Die Friedhofshallen sollen folgende Räume und Ausstattung aufweisen:
  - (8.1) Raum für die Trauerfeier (Hauptraum) mit Sitzmöglichkeiten für die direkten Angehörigen
  - (8.2) Rednerpult mit Lautsprechanlage, die auch die Beschallung des Außenbereichs zulässt
  - (8.3) Orgel oder Harmonium
  - (8.4) Sargwagen
  - (8.5) Kranzstände oder Kranzwagen
  - (8.6) Kondolenzstände
  - (8.7) Umkleieraum für den Pfarrer oder Trauerredner
  - (8.8) Toilette (sofern baulich möglich)
  - (8.9) Heizgeräte für eine Grundbeheizung des Hauptraums, des Umkleieraums und der Toilette.

Alle weiteren für eine Trauerfeierlichkeit erforderlichen oder gewünschten Ausstattungsgegenstände werden nicht über die Friedhofsverwaltung bereitgestellt.

- (9) Alle Friedhöfe sollen mit einer angemessenen Zahl von Sitzgelegenheiten im Außenbereich ausgestattet werden.



- (10) Alle Friedhöfe sollen eine vollständige Einfriedung (Zaun oder Hecke) aufweisen. Alle Eingänge sollen mit Toren versehen werden.
- (11) Auf allen Friedhöfen sind besondere gestalterische Elemente (z. B. Mahnmale für Opfer der Weltkriege, Kreuzstöcke etc.) zulässig.
- (12) Alle Friedhöfe sollen dauerhaft in einem gepflegten Zustand gehalten werden, Grasflächen sind kurz zu halten. Auf allen Friedhöfen soll eine angemessene Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen erhalten bleiben oder geschaffen werden.
- (13) Alle Friedhöfe sind mit Möglichkeiten zur Entsorgung von Abfällen auszustatten, der im Zusammenhang mit der Pflege und Unterhaltung der Grabstätten anfällt (Grabschmuck, Grabbepflanzung, Erdreste).

#### **§ 4 Bestattungsberechtigte**

- (1) Gestattet ist die Bestattung von Personen,
  - (1.1) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Naumburg waren oder
  - (1.2) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe hatten oder
  - (1.3) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Naumburg beigesetzt werden können oder
  - (1.4) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Naumburg gelebt haben.
  - (1.5) Totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (2) Die Bestattung der Personen nach (1.1) und (1.4) erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

#### **§ 5 Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.



- (3) Eine Bestattung ist die Beisetzung eines Sarges mit einer Leiche (Erdbestattung im Sinne des § 19 Friedhofs- und Bestattungsgesetzes) bzw. die Beisetzung einer Urne mit den Ascheresten einer Leiche (Feuerbestattung im Sinne des § 20 Friedhofs- und Bestattungsgesetzes).
- (4) Unter einem Tiefgrab ist eine einstellige Grabstätte zu verstehen, in der zwei menschliche Leichen übereinander bestattet werden.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

### **§ 7 Nutzungsumfang**

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet,
  - (2.1) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von ihr Beauftragten,
  - (2.2) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - (2.3) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - (2.4) ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten von deren Grabstätte analoge oder digitale Aufnahmen (Bilder, Filme etc.) zu machen oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den übrigen Teilen der Friedhofsanlage derartige Aufnahmen zu machen, dies gilt nicht für Aufnahmen für private, wissenschaftliche, kulturhistorische oder ähnliche Zwecke,
  - (2.5) Drucksachen zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - (2.6) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, zu beschädigen oder und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,



- (2.7) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- (2.8) Arbeitsgeräte oder andere Gegenstände an den Wasserstellen zu reinigen oder das Wasser in den Vorratsbecken zu verunreinigen,
- (2.9) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Die Abfallentsorgungseinrichtungen dienen ausschließlich zur Aufnahme von Abfall, der auf dem jeweiligen Friedhof im Zusammenhang mit der Benutzung des Friedhofs anfällt. Andere Abfälle dürfen nicht über diese Einrichtungen entsorgt werden.
- (4) Nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - (2.1) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - (2.2) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein Jahr oder fünf Jahre ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.



- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze vollständig zu räumen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 9 Bestattungen, Särge und Urnen**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (4) Zulässig sind grundsätzlich nur die Bestattung von Särgen und Urnen. Abweichungen bedürfen einer Genehmigung nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetzes.
- (5) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Gerüchen und Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein und dürfen keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der



Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in die Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (6) Die Särge für Erdbestattungen in Wahlgrabstätten dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:  
Länge 2,05 m Breite: 0,70 m Gesamthöhe: 0,70 m.  
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses bei der Anmeldung der Bestattung unaufgefordert mitzuteilen.
- (7) Die Größe der Särge für Erdbestattungen in Kindergräbern wird individuell so festgelegt, dass die maximale Größe der Kindergrabstätte nach § 20 Abs. 2 nicht überschritten wird.

### **§ 10 Nutzung der Friedhofshallen**

- (1) Die Friedhofshallen dienen ausschließlich als Ort einer Trauerfeier anlässlich einer Bestattung. Die Friedhofshallen sind keine öffentlichen Leichenhallen im Sinne des § 17 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes.
- (2) Die Friedhofshallen stehen grundsätzlich nur am Tag der Bestattung für die Trauerfeier zur Verfügung. Särge und Urnen dürfen frühestens 24 Stunden vor der Bestattung in die Friedhofshalle verbracht werden, sofern ab diesem Zeitpunkt gegen den Verbleib des Sargs oder der Urne in der Friedhofshalle keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind oder die im Zusammenhang mit der Trauerfeier in der Friedhofshalle oder auf dem Gelände des Friedhofs verwendet wurden.
- (4) Trauerfeiern können außer in der Friedhofshalle auch an der Grabstätte abgehalten werden.
- (5) Der Transport des Sarges oder der Urne zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes oder durch Träger, die vom Nutzungsberechtigten bestimmt wurden.

### **§ 11 Gräber und Ruhefrist**

- (1) Die Gräber werden nur durch Beschäftigte der Stadt Naumburg bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe des Grabs bei der ersten Bestattung von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,70 m.



- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 25 Jahre.
- (5) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Bestattung vorgenommen werden, ausgenommen sind die Fälle des § 18 Abs. 1 Nr. 1.2 (Aschenbeisetzung in Wahlgrabstätten). In noch nicht belegten Grabstellen einer Wahlgrabstätte für eine Sargbestattung dürfen Aschen nicht beigesetzt werden.
- (6) In Tiefgräbern kann die zweite Erdbestattung in einer Grabstelle auch während des Laufs der Ruhefrist der ersten Bestattung vorgenommen werden. Dabei darf der Sarg der ersten Bestattung nicht freigelegt oder bewegt werden.

### **§ 12 Totenruhe und Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen werden von Beschäftigten der Stadt Naumburg bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Grabarten**

- (1) Auf jedem in § 1 genannten Friedhof können folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt werden:
  - (1.1) Wahlgrabstätten,
  - (1.2) Urnenwahlgrabstätten,
  - (1.3) Felder für Urnenbeisetzungen und
  - (1.4) Kindergräber
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.





### **§ 14 Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

### **§ 15 Verlegung von Grabstätten**

- (1) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Zu den zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts gehören auch Verlegungen, die aufgrund von unabweisbaren Sanierungsmaßnahmen notwendig sind, sofern diese Sanierungsmaßnahmen ohne die Verlegung tatsächlich nicht durchgeführt werden können.
- (2) Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

### **Wahlgrabstätten**

#### **§ 16 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte, nicht.
- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Erwerb, der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind nur für die gesamte ursprünglich erworbene Grabstätte möglich.



- (3) Es werden ein- und zweistellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen abgegeben, mehrstellige Wahlgrabstätten werden nur in begründeten Ausnahmefällen vergeben. Ein Tiefgrab ist eine einstellige Wahlgrabstätte, die zur Bestattung von zwei Särgen übereinander dient. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Für Tiefgräber gilt die Regelung des § 11 Abs. 6.
- (4) Das Nutzungsrecht wird durch Bescheid erteilt. Das Nutzungsrecht entsteht erst mit der vollständigen Zahlung der Grabnutzungsgebühr.
- (5) Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligten Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
  - (1) Ehegatten,
  - (2) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
  - (3) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - (4) Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (6) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des Abs. 5 übertragen werden.
- (7) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (8) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.



### **§ 17 Maße der Wahlgrabstätte**

- (1) Jede Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße: Länge: 2 m; Breite: 1 m
- (2) Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten soll 0,4 m betragen.

### **§ 18 Formen der Aschenbeisetzung**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - (1.1) Urnenwahlgrabstätten,
  - (1.2) in Feldern für Urnenbeisetzungen und in
  - (1.3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen. Pro Wahlgrabstätte dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

### **§ 19 Urnenwahlgrabstätte**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (3) Jede Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte hat folgende Maße: Länge 0,5 m; Breite 0,5 m
- (4) Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche in einer Wahlgrabstätte beträgt 0,25 m<sup>2</sup>.
- (5) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

### **§ 20 Kindergräber**

- (1) Kindergräber sind für die Bestattung von Kindern unter 18 Jahren vorgesehen.
- (2) Die Fläche eines Kindergrabs beträgt maximal 1,5 m<sup>2</sup> und richtet sich nach der Größe des Sargs.
- (3) Nutzungsberechtigte eines Kindergrabs werden die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten des Kindes. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Weitere Bestattungen in einem Kindergrab sind nicht zulässig
- (4) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.



## **§ 21 Felder für Urnenbeisetzungen**

- (1) Neben einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen kann auch ein gestaltetes Feld für Urnenbeisetzungen angelegt werden.
- (2) Die beiden Felder für Urnenbeisetzungen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist mit folgenden Ausnahmen nicht möglich.
  - a) In dem gestalteten Feld für Urnenbeisetzungen kann auch eine zweistellige Bestattungsstelle abgegeben werden. Die gesamte zweistellige Bestattungsstelle ist nach der zweiten Bestattung bis zum Ende der Ruhefrist der zweiten Bestattung zu erwerben.
  - b) Sollte innerhalb der Ruhefrist der ersten Bestattung keine zweite Bestattung erfolgt sein ist eine Verlängerung der gesamten zweistelligen Bestattungsstätte um maximal 10 Jahre möglich.
  - c) Die Abs. 4 bis 7 des § 16 sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Gestaltung bestimmt sich nach § 22 Abs. 11 und 12.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 22 Gestaltungsvorschriften**

Auf allen in § 1 genannten Friedhöfen gelten die folgenden Gestaltungsvorschriften.

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden.
- (3) Die gesamte Fläche der erworbenen Urnenwahl- oder Wahlgrabstätte muss eine Gestaltung sowie eine Grabeinfassung oder eine grabeinfassende Gestaltung erhalten.
- (4) Grabmale und -einfassungen sowie die sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 24 sein.
- (6) Stehende Grabmale dürfen maximal 1,30 m hoch sein.
- (7) Grabstätten können ganz oder teilweise mit liegenden Grabmalen abgedeckt werden.



- (8) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (9) Sofern es aus Gründen der Wegeführung nach § 3 Abs. 3 notwendig ist, muss die Grabeinfassung und Gestaltung von Wahlgrabstätten nur teilweise (verkürzt) ausgeführt werden. Die Größe einer Grabstelle einer verkürzten Wahlgrabstätte beträgt 1 x 1 m. Die nichtgestaltete Fläche dient als Weg. In dem Belegungsplan nach § 3 Abs. 2 wird festgelegt, in welchen Bereichen diese Gestaltungsart zulässig ist bzw. vorgeschrieben wird. Bestehende Grabstätten in diesen Bereichen haben Bestandsschutz.
- (10) Grabstätten können ferner mit bodengleichen Grabplatten versehen werden, die ein Überfahren der Grabstätte mit Rasenmähern oder ähnlichen Geräten zulassen. Die verbleibende Fläche muss als Rasenfläche hergestellt werden. Die Grabplatten sollen dabei folgende Größen haben: Einzelgrabstätte 0,5 m x 0,4 m; Doppelgrabstätte 0,5 m x 0,8 m. Die Grabplatten müssen so stark sein, dass diese beim Überfahren nicht brechen. Die Grabplatten müssen eine vollständige ebene Fläche haben, erhabene Schriften etc. sind nicht zulässig. Neben der Grabplatte dürfen sich auf der Grabstätte keine weiteren Gegenstände (Blumenvasen, Gestecke, Kerzen, kleine Figuren etc.) befinden, die das Überfahren mit Rasenmähern etc. verhindern. Die Nutzungsberechtigten bleiben bis auf das Mähen des Rasens grundsätzlich für Pflege und Unterhaltung der gesamten Grabstätte verantwortlich. In dem Belegungsplan nach § 3 Abs. 2 wird festgelegt, in welchen Bereichen diese Gestaltungsart zulässig ist.
- (11) Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt wird. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. In dem Belegungsplan nach § 3 Abs. 2 wird festgelegt, in welchen Bereichen diese Gestaltungsart zulässig ist.
- (12) Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem gestalteten Feld für Urnenbeisetzungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt wird. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Das Feld erhält eine zentrale Einrichtung, an der durch einheitliche gestaltete Namensschilder für die Dauer der Ruhefrist auf die Bestatteten hingewiesen werden kann und die die Möglichkeit zur Ablage von Blumen etc. bietet. Die Namensschilder werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch von ihr Beauftragte angebracht und entfernt. In dem Belegungsplan nach § 3 Abs. 2 wird festgelegt, in welchen Bereichen diese Gestaltungsart zulässig ist.
- (13) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen.



### **§ 23 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, -einfassungen und -platten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Ferner besteht die Möglichkeit, eine dem tatsächlichen Zustand entsprechende Genehmigung nach Abs. 1 ff nachträglich zu beantragen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann, sofern die Anlagen nicht nachträglich genehmigungsfähig sind, die Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die ohne Genehmigung errichteten Anlagen zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht innerhalb der Frist Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

### **§ 24 Standsicherheit**

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 21 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann



die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Änderungen vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen

- (3) Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden, die sich aus der Errichtung und Unterhaltung ihrer Grabmale und -einfassungen und sonstige Grabausstattungen ergeben, insbesondere für Schäden die sich durch Mängel in der Standsicherheit ergeben. Die Überprüfung nach Abs. 4 entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von der Haftung und der Pflicht, die Grabstätten selbst regelmäßig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- (4) Alle stehenden Grabmale werden einmal pro Jahr im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch überprüft. Dies erfolgt unabhängig davon, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die dabei entfernten Gegenstände ein Jahr aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

### **§ 25 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit müssen bei allen Grabstätten Grabmale, -einfassungen, -platten und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien innerhalb von 3 Monaten entfernt werden. Die Nutzungsberechtigten müssen die Entfernung gegenüber der Friedhofsverwaltung anzeigen und nachweisen.



- (3) Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten der Nutzungsberechtigten vornehmen. Die Nutzungsberechtigten erhalten dann innerhalb einer gesetzten Frist die Möglichkeit abgeräumte Grabmale, -einfassungen oder sonstige Grabausstattungen abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

## **VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten**

### **§ 26 Bepflanzung von Grabstätten**

- (1) Alle nicht mit Grabmalen abgedeckten Flächen einer Grabstätte sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen nicht über die Grabstätten hinauswachsen und nicht höher sein als 1,5 m.
- (3) Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von bereits vorhandenen Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (6) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die hierfür auf den Friedhöfen vorhandenen Entsorgungseinrichtungen können dafür genutzt werden.
- (7) So genannte Pflanzenschutzmittel, Breitbandherbizide oder ähnliche wirkende Mittel dürfen nicht verwendet werden.





- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

### **§ 27 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung**

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen.
- (2) Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten so gestalten, dass eine weitere Beeinträchtigung des Friedhofszweck sowie der Würde des Ortes und der Pietät ausgeschlossen ist. Diese Maßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, in der Regel ist die Grabstätte abzuräumen.

## **VII. Schluss- und Übergangsvorschriften**

### **§ 28 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 29 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen oder auf den Friedhöfen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl oder anderweitigen Verlust von Grabmalen, -einfassungen, -platten und sonstiger Grabausstattungen.

### **§ 30 Abweichungen**

Der Magistrat kann über die in dieser Friedhofsordnung genannten Abweichungsmöglichkeiten hinaus im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen, sofern dies aus Gründen der Pietät gegenüber den Verstorbenen oder deren Angehörigen geboten ist.



### § 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - (1.1) außerhalb der nach § 6 festgelegten Öffnungszeiten einen Friedhof betritt oder sich dort aufhält,  
  
oder wer auf einem Friedhof vorsätzlich oder fahrlässig
  - (1.2) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2.1 mit einem Fahrzeug fährt, ohne die erforderliche Erlaubnis hierzu zu besitzen,
  - (1.3) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2.2 auf Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
  - (1.4) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2.3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - (1.5) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2.4 ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Aufnahmen macht,
  - (1.6) entgegen § 7 Abs. 2.Nr. 2.5 Drucksachen verteilt, die nicht im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig sind,
  - (1.7) entgegen § 7 Abs. 2.Nr. 2.6 Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt, beschädigt oder und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - (1.8) entgegen § 7 Abs. 2.Nr. 2.7 Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - (1.9) entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2.8 Arbeitsgeräte oder andere Gegenstände an den Wasserstellen reinigt oder das Wasser in den Vorratsbecken zu verunreinigt,
  - (1.10) entgegen § 7 Abs. 2.Nr. 2.9 Tiere mitbringt,
  - (1.11) entgegen § 7 Abs. 3 andere Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, über die Abfallbeseitigungseinrichtungen entsorgt,
  - (1.12) entgegen § 7 Abs. 4 eine nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung ohne Zustimmung durchführt,
  - (1.13) entgegen § 8 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
  - (1.14) entgegen § 8 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

### **§ 32 Inkrafttreten; Abgrenzung**

(siehe Endnote)

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Naumburg, den

gez.

Stefan Hable  
Bürgermeister

---

(Endnote) Die aktuelle Fassung enthält:

- Friedhofsordnung der Stadt Naumburg; Beschluss Stavo 05.06.2012; Inkrafttreten 01.07.2012
- 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung, Inkrafttreten 09.05.2019
- 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung, Inkrafttreten 27.06.2023